LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3358

A12

Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zum 22. Rundfunkänderungsgesetz (Drs. 18/16499)

Düsseldorf, den 03.11.2025

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von gut 5000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist:innen aller Medienbereiche, insbesondere im Öffentlich-Rechtlichen wie auch im privatwirtschaftlich finanzierten lokalen Rundfunk.

Artikel 1 (WDR-Gesetz)

Nachdem es sich bei den Regelungen in Artikel 1 (WDR-Gesetz) im Wesentlichen um die Umsetzung des 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrages handelt, erlauben wir uns, hierzu auf unsere ausführliche Stellungnahme (MMST 18/2937) vom 15. September 2025 zu verweisen.

Jenseits der grundsätzlichen Zustimmung zum wichtigen Prozess, mit vielen fortschrittlichen und zukunftsweisenden Ansätzen eine längst überfällige Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anzustoßen, hatte der DJV dort insbesondere in Detailfragen auf verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen. Hierbei geht es insbesondere um die auch im WDR-Gesetz verankerte Leistungsanalyse (§ 4 Abs. 3) und die Zusammensetzung des Medienrates.

Ergänzend halten wir – auch mit Blick auf die gesellschaftliche Rückkopplung – eine Stärkung der Aufsichtsgremien und eine klare Abgrenzung der Aufgaben für sinnvoll. Beispielsweise hätte der Gesetzgeber in § 16 Abs. 7 WDR-Gesetz die Rolle des Rundfunkrates bei den jetzt geforderten mittel- und langfristigen Personalkonzepten deutlicher stärken können. Solch grundsätzliche Fragen sollten mindestens im Einvernehmen mit den Gremien beantwortet werden – und nicht nur über eine Information.

Artikel 2 (Landesmediengesetz)

„Der NRW-Lokalfunk ist seit nunmehr drei Jahrzehnten elementarer Bestandteil der Medienlandschaft in NRW. Seine publizistische Rolle im Hinblick auf die flächendeckende Versorgung mit professionellen lokaljournalistischen Angeboten ist dabei angesichts des Rückzuges vieler Tageszeitungstitel aus der Fläche deutlich gestiegen. (...) Gleichzeitig sieht sich das System der Lokalstationen inklusive des Rahmenprogramms Radio NRW derzeit mit elementaren Herausforderungen konfrontiert.(...) Das Geschäftsmodell der vergangenen 30 Jahre ist so nicht mehr dauerhaft haltbar. Es besteht dringender Handlungsbedarf."

Soweit die einleitenden Sätze der Stellungnahme des DJV-NRW (MMST 18/1112 vom 5. Dezember 2023) bei einer seinerzeit von der SPD beantragten Anhörung zur Zukunft des Lokalfunks.

Diese Stellungnahme endete seinerzeit mit mehreren sehr konkreten Szenarien und dem dringenden Appell, die Zeit bis zu einer Novelle des LMG für einen offenen Diskurs zu nutzen.

Nun, zwei Jahre später, sehen wir uns einer nochmals deutlich verschärften Krise für den privaten Radiomarkt insgesamt und den Lokalfunk insbesondere gegenüber. Das durch den Strukturprozess gewonnene Zeitfenster für Reformen geht seinem Ende entgegen ohne dass ein solcher Diskurs stattgefunden hat. Logischerweise orientiert sich daher der vorliegende Gesetzentwurf eher am niederschwellig Machbaren.

Aber auch diese „kleien Reform“ sollte aus Sicht des DJV auf drei Punkte ausgerichtet sein:

- Die Rolle der Landesanstalt für Medien als Akteurin in den fortlaufenden Veränderungsprozessen zu stärken.
- Den redaktionell Verantwortlichen – seien es Chefredakteur:innen oder Veranstaltergemeinschaften – die notwendigen Handlunsgspielräume zu ermöglichen.
- Mit Blick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und daraus folgende weitreichende Entscheidungen für das Gesamtsystem die Transparenz innerhalb des Systems nachhaltig zu stärken.

Konkret hätte der DJV-NRW drei Ergänzungs- /Veränderungswünsche:

§ 54 beschreibt derzeit als einziges Instrument bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Zusammenlegung von Verbreitungsgebieten. Hier sollten weitere Instrumente mit Blick auf eine Überprüfung von Kennzahlen wie Marktausschöpfungsquoten und daraus folgend Optionen für alternative Finanzierungs und Vermarktungsmodelle jenseits der klassischen VG-BG-Struktur möglich sein.

Die in §67, Absatz 2 vorgeschlagene Veränderung, den/die Chefredakteur:in legdiglich zu beauftragen statt zu beschäftigen sieht der DJV-NRW kritisch.
Richtig ist, dass sich insbesondere bei Kooperationen oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit die Frage der redaktionellen Organisationsstruktur neu stellen kann. Gleichwohl ist die Position des/der Chefredakteur:in Dreh- und Angelpunkt jeglicher redaktionellen Ausrichtung. Die Chefredakteur:in ist wesentlicher Garant für die Fokussierung auf das Verbreitungsgebiet. Zudem sind die Kolleg:innen gerade im Lokalfunk oftmals mit zahlreichen Managementaufgaben betraut – auch um die ehrenamtlich arbeitende VG zu entlasten.
Dies über lediglich über eine Beauftragung quasi in freier Mitarbeit erledigen zu lassen, erscheint der Rolle nicht angemessen. Außerdem bringt das arbeitsrechtliche Weiterungen mit sich. Angenommen, VG1 beauftragt im Zuge einer Kooperation die Chefredakteur:in von VG2 mit der Chefredaktion entsteht hier auch ein arbeitsrechtliches Ungleichgewicht, ggf. sogar ein Loyalitätskonflikt.

Veränderungsbedarf sehen wir hingegen bei der Bestellung der/des Chefredakteur:in. Hier zeigt sich in der Praxis, dass aktuelle Regelung zum Vetorecht der BG in der Praxis zu Interpretationen führt. Eigentlich bedarf diese zentrale programmliche Entscheidung auch gar keiner Mitwirkung der BG. Insofern kann man das Vetorecht hier streichen, zumindest aber auf „wichtige Gründe“ beschränken.

Last not least regen wir an, die Rolle der Landesanstalt für Medien bei internen Differenzen zu stärken. Die Grundlage hierfür könnte das im Strukturprozess in den Überlagerungsverträgen geregelte Schlichtungsverfahren sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Kah
-Geschäftsführer-